

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. GELTUNGSBEREICH

Diese AGB gelten für alle Montagearbeiten im Bereich Betonelementbau, die durch **saw montage gmbh** gegenüber Dritten erbracht werden. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

2. VERTRAGSGRUNDLAGEN

Vertragsgrundlagen sind das schriftliche Angebot, diese AGB sowie allfällige Pläne, Terminprogramme und technische Unterlagen, sowie eventuell Besichtigungen vor Ort, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, sobald die schriftliche oder telefonische Auftragsbestätigung oder der unterzeichnete Werkvertrag vorliegt.

3. LEISTUNGSUMFANG

Der Leistungsumfang umfasst die Montage von Betonfertigteilen gemäss Auftragsvereinbarung. Nicht im Leistungsumfang enthalten, sofern nichts anderes vereinbart ist, sind bauseits zu erbringende Leistungen wie:

- Kran und Hebemitteln
- Baustellenzufahrt und Lagerfläche
- Allfälliger Baustrom, Wasser, etc.
- Gerüste, Absturzsicherungen und andere Schutzmassnahmen die der Sicherheit des Personals gilt

4. PREISE, ABRECHNUNG UND REGIE

Die vereinbarten Preise werden gemäss Auftragsbestätigung oder Werkvertrag abgerechnet. Sofern nichts vereinbart, wird nach den Regiesätzen abgerechnet.

Regiestunden werden wochengenau rapportiert und müssen vom Auftraggeber gegengezeichnet werden. Rapporte ohne Gegenzeichnung oder verweigte Gegenzeichnungen gelten automatisch nach erfolgter Arbeit als anerkannt sofern nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen schriftlich dagegen reklamiert wird.

5. TERMINE UND BEHINDERUNGEN

Die vereinbarten Termine basieren auf einem ungestörten Arbeitsablauf. Verzögerungen aufgrund von:

- Witterungseinflüssen (Sturm, Eis, Schnee etc.)
- fehlender Vorleistungen Dritter
- ungenügender Baustellenorganisation oder dergleichen

berechtigen zur Terminverschiebung und gegebenenfalls zur Abgeltung der Mehrkosten. Einsätze welche nicht mind. 24h vorher abgesagt oder verschoben wurden werden zu den normalen Regiesätzen verrechnet.

6. ABNAHME UND MÄNGELRÜGE

Die Abnahme erfolgt unmittelbar nach Fertigstellung. Sichtbare Mängel sind bei der Abnahme zu rügen. Verdeckte Mängel sind innert 5 Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

7. HAFTUNG

Wir haften für die fachgerechte Ausführung der Montagearbeiten im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungsfrist. Für Schäden, die durch Dritte, fehlerhafte Planung, ungeeignete Vorleistungen oder bauseitige Mängel entstehen, wird keine Haftung übernommen.

8. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen auf der Baustelle. Unsere Mitarbeitenden dürfen Montagearbeiten nur ausführen, wenn alle notwendigen Schutzmassnahmen (Gerüste, Geländer, PSA etc.) gegeben sind. Für allfällige Beanstandungen oder Baustopps durch höhere Instanzen (als Bsp. SUVA) wird keine Haftung übernommen – folgende Kosten können in keinem Fall geltend gemacht werden.

9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Zahlungen sind gemäss vertraglich vereinbarten Bedingungen fällig. Sofern nichts anderes vereinbart, ist: 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns vor, Arbeiten einzustellen und Mahnkosten zu erheben sowie einen Verzugszins von 5% ab dem 31. Tage zu erheben.

10. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Gerichtsstand ist 9443 Widnau.

Stand: Juli 2025